

RS Vwgh 1998/5/6 96/21/0735

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §51a;

AVG §76a;

B-VG Art129a;

B-VG Art129b Abs2;

VwGG §47 Abs5;

VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/21/0040 B 6. Juni 1998 98/21/0056 B 6. Juni 1998

Rechtssatz

Die Auffassung, daß die Beantwortung der Frage, für welchen Rechtsträger ein unabhängiger Verwaltungssenat jeweils handle, vom Gegenstand des Verfahrens und den in diesem Verfahren zu vollziehenden Rechtsvorschriften abhängig sei, daß der unabhängige Verwaltungssenat also im Namen jenes Rechtsträger tätig werde, in dessen Namen die vor ihm belBeh gehandelt habe (Hinweis E 26.4.1993, 92/10/0456, E 28.9.1995, 95/17/0154; E 24.1.1996, 95/03/0170; E 29.11.1997, 97/09/0169; B 11.3.1998, 97/21/0537), ist nicht zwingend. Den für die vor den unabhängigen Verwaltungssenaten belBeh geltenden Rechtsvorschriften kann nämlich schon von Verfassungs wegen (Art 129b Abs 2 B-VG) nicht die Bedeutung unterstellt werden, daß die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern im Auftrag oder Namen des Bundes oder eines Bundesorgans zu handeln hätten. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß gem § 76a AVG die - zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Bestimmung nur im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern zustehenden - Gebühren von Zeugen und Beteiligten (§ 51a AVG) von jenem Rechtsträger zu tragen sind, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat, weshalb der Gesetzgeber des AVG davon ausgegangen sei, daß sie nicht bloß Landesvollziehung, sondern sowohl Bundesvollziehung, als auch Landesvollziehung besorgten (Hinweis: zu § 76a AVG kritisch Walter/Thienel, Die Verwaltungsverfahrensnovellen 1995, 1995, 22 f). Der Sinngehalt des § 47 Abs 5 VwGG bei der Beurteilung, im Namen welchen Rechtsträgers die nach Art 129b B-VG eingerichteten unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern handeln, kann nämlich nicht aus einer späteren Vorschrift erschlossen werden.

Schlagworte

Organisationsrecht Diverses Weisung Aufsicht VwRallg5/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996210735.X03

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at